

Übersicht über die Änderungen im Beihilferecht

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.12.2023 (GBl. S. 429) wird die Beihilfeverordnung (BVO) mit Wirkung vom 01.01.2024 geändert.

1. Anpassung der nachfolgenden Höchstbeträge (zu Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit) :

Die Beträge für die nachfolgenden Pflegearten werden zum 01.01.2024 wie folgt erhöht:

a. Pflegesachleistungen (§ 9b Absatz 1 BVO):

- Pflegegrad 2: 761,00 EUR
- Pflegegrad 3: 1.432,00 EUR
- Pflegegrad 4: 1.778,00 EUR
- Pflegegrad 5: 2.200,00 EUR

b. Pflegegeld (§ 9b Absatz 2 BVO):

- Pflegegrad 2: 332,00 EUR
- Pflegegrad 3: 573,00 EUR
- Pflegegrad 4: 765,00 EUR
- Pflegegrad 5: 947,00 EUR

c. Kombinationspflege (§ 9b Absatz 3 BVO):

- Pflegegrad 2: 761,00 EUR
- Pflegegrad 3: 1.432,00 EUR
- Pflegegrad 4: 1.778,00 EUR
- Pflegegrad 5: 2.200,00 EUR

d. Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 9e BVO):

Vollstationär:

- Pflegegrad 2: 266,00 EUR (unverändert)
- Pflegegrad 3: 549,00 EUR
- Pflegegrad 4: 733,00 EUR
- Pflegegrad 5: 908,00 EUR

Teilstationär:

- Pflegegrad 2: 133,00 EUR (unverändert)
- Pflegegrad 3: 274,50 EUR
- Pflegegrad 4: 366,50 EUR
- Pflegegrad 5: 454,00 EUR

2. Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (§ 9d Absatz 1 bis 3 BVO):

Es wird ein gemeinsamer Jahresbetrag für Aufwendungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt.

Pflegebedürftige Personen haben künftig Anspruch auf einen die beiden o. g. Pflegearten umfassenden gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.539,00 Euro.

Bei einer Kurzzeitpflege ist weiterhin der Selbstbehalt nach § 9f Absatz 3 BVO für die Aufwendungen der Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zu berücksichtigen.

3. Digitale Pflegeanwendungen (§ 9k BVO):

Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen im Sinne des § 40a SGB XI sowie ergänzende Unterstützungsleistungen im Sinne des § 39a SGB X können monatlich bis zu 50,00 EUR als beihilfefähig anerkannt werden.

Voraussetzung ist, dass die digitale Pflegeanwendung in dem Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vorhanden ist.

Eine separate ärztliche Verordnung ist nicht notwendig.

4. Häusliche Krankenpflege bei Pflegegrad 1 bzw. keine Pflegebedürftigkeit (§ 6 Absatz 1 Nr. 7 BVO):

Ist eine häusliche Krankenpflege bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht ausreichend und liegt keine Pflegebedürftigkeit oder Pflegegrad 1 vor, sind die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege, welche ab 01.01.2024 entstehen, bis zu 3.539,00 EUR pro Kalenderjahr beihilfefähig.

5. Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson (§ 9d Absatz 4 BVO):

Pflegebedürftige Personen haben ab dem 01.07.2024 Anspruch auf eine Versorgung in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn dort gleichzeitig Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung von deren pflegende Person in Anspruch genommen werden.

Die Versorgung der pflegebedürftigen Person muss jedoch nicht zwingend in der Einrichtung erfolgen, in welcher die pflegende Person die medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt, sondern kann z. B. auch in einem nahegelegenen Pflegeheim erfolgen.

Folgende Aufwendungen der pflegebedürftigen Person können entsprechend § 42a Absatz 3 SGB XI als beihilfefähig anerkannt werden:

- die pflegebedingten Aufwendungen,
- die Aufwendungen für die Betreuung,
- die Aufwendungen für die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege,
- die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts nach § 9f Absatz 3 BVO),
- die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen,

- Fahr- und Gepäcktransportkosten, auch für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich ist.

Aufwendungen für etwaige Vergütungszuschläge nach § 9f Absatz 1 Satz 3 und 5 BVO sind dagegen nicht beihilfefähig.

Für die Leistungen der medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der pflegenden Person ist grundsätzlich die Krankenversicherung der pflegenden Person zuständig, sofern die pflegende Person nicht selbst beihilfeberechtigt ist.